

## Forensische Bedeutung der Schriftveränderung durch Krankheit.

Von

Prof. Dr. L. Wachholz und Prof. Dr. J. Olbrycht, Krakau.

Mit 4 Textabbildungen.

Vor kurzem sind wir von dem Untersuchungsrichter für besonders wichtige Strafsachen in Warschau aufgefordert worden, einige Schriftstücke in der gleich zu erwähnenden Affäre zu untersuchen, sodann die uns vorgelegten Fragen auf Grund ärztlicher Erfahrung auf dem Gebiete der Schriftpathologie zu beantworten. Es handelte sich somit gegebenenfalls um kein im gewöhnlichen Sinne des Wortes graphologisches, vielmehr denn um ein graphopathologisches Gutachten. Da unseres Wissens in der forensischen Literatur bisher kein solcher Fall verzeichnet ist, so erachten wir die Mitteilung unseres Falles für gerechtfertigt.

Gustaw Jaroszewski, 69jähriger, lediger Gutsbesitzer<sup>1</sup>, laborierte in seinen letzten Lebensjahren an Nephrolithiasis, Diabetes und Prostatahypertrophie. Im Sommer 1926 verschlechterte sich fast plötzlich sein Zustand derart, daß er am 1. VII. bettlägerig wurde. Laut Aussage der herbeigeholten Ärzte, besonders des Dr. M., litt er in der Zeit zwischen dem 1. und 9. VII. an irregulär intermittierendem, bis 40° emporschnellendem und dann schnell unter profusem Schweiß herabfallendem Fieber, welches Dr. M. einem septischen Prozeß in den Nieren zuschrieb. G. J. soll damals sehr geschwächt gewesen sein und zwar so stark, daß er Dr. M. am 5. VII. keine Auskunft über sein Befinden zu geben vermochte und am 8. VII. nicht imstande war, im Bett sich selbständig aufzurichten und eigenhändig die ihm gereichte Nahrung einzunehmen. Er soll besonders an diesem Tage so entkräftet gewesen sein, daß er einen „gewöhnlichen Eßlöffel nicht zum Munde emporheben konnte“. Auch Pfarrer K. hat diesen Kräfteverfall bei G. J. in dieser Zeit wahrgenommen. G. J. erhob nur mit größter Mühe seinen Arm zur Bewillkommung oder zum Abschied von Pfarrer K. und war nicht imstande, auch nur leicht seinen Händedruck zu erwidern. Am 5. VII. erhielt G. J. eine auf 40 Zloty lautende Postanweisung, welche er gleich, nachdem er mit großer Mühe, gestützt von 2 Personen, das Bett verlassen hatte, am Schreibtisch sitzend, mit seinem Tauf- und Familiennamen unterfertigte (Abb. 1). Da der Postbeamte in C. obigen Betrag dem Verwalter des G. J., ohne dessen Ermächtigung, nicht auszahlen wollte, kehrte der Verwalter zurück, schrieb auf der Rückseite der Postanweisung die geforderte Ermächtigung, welche G. J. noch am selben Tag, aber schon im Bette liegend, unterschrieb (Abb. 2). Diese Anweisung wurde erst am 8. VII. beim Postamt in C. realisiert, wobei der Beamte das ursprüngliche Datum „5. VII.“

<sup>1</sup> Sein Gutsbesitz wird auf etwa 1½ Millionen polnische Zloty geschätzt.

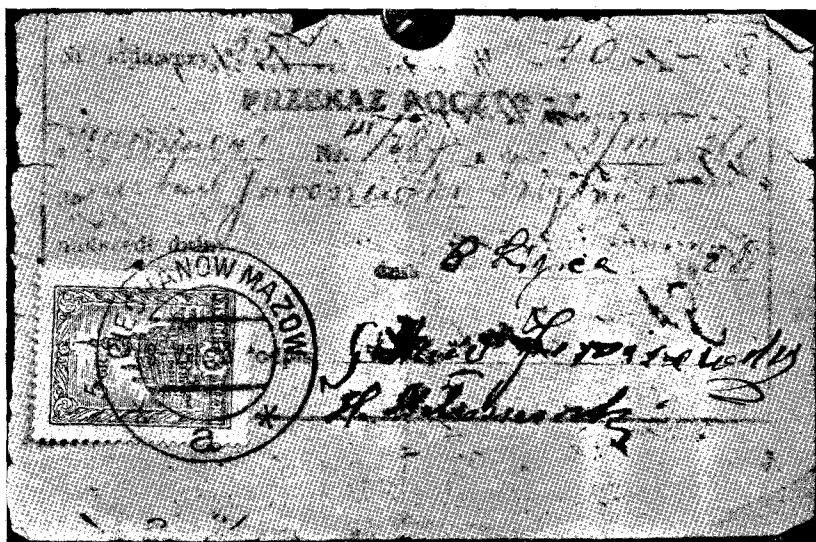


Abb. 1.



Abb. 2.

auf „8. VII.“ korrigierte. Am 9. VII. unterschrieb G. J. im Bett in Gegenwart des Notars B. einen Kontrakt, laut dessen er ein Grundstück verkaufte. Er unterschrieb diesen Vertrag mit stark zitternder Hand, obwohl sein rechter Vorderarm sich dabei auf einer untergelegten steifen Schriftmappe stützte. Diese Unterschrift glich vollkommen der in Abb. 1 abgebildeten.

Der hoffnungslose Zustand des Kranken bewog seine nächste Umgebung, ihn zum Abfassen eines Testamentes zu überreden. Diese Umgebung des Kranken bildeten: S. F. Scharmach, sein 68jähriger alter Bekannter, M. Barcz, 41jähriger Gutsbesitzer und Nachbar und Genowefa Antczak, sein vormaliges 23jähriges Stubenmädchen, dessen er sich später innig annahm und es zur Ziehtochter erhob. Diese Personen beriefen nun den Rechtsanwalt J. im Namen des Kranken und erteilten ihm den Auftrag, ein „mystisches“ Testament, das über 20 Legate enthalten sollte, in üblicher Weise abzufassen. Dies Testament wurde am 9. VII. dem Kranken in Gegenwart von 3 Dorfwirten und dem Pfarrer K. durch den Notar vorgelesen. Laut einstimmiger Zeugenaussage beantwortete der Kranke, der während seiner ganzen Krankheitszeit stets bei volstem Bewußtsein war, die ihm seitens des Notars vorgelegte Frage, ob er nicht schon früher ein Testament gemacht habe, dahin, daß er weder eigenhändig noch mit Hilfe einer anderen Person dies getan habe. Während der Verlesung des Testamententwurfes geriet der Kranke

*Mein Testament*

*Genowefa Antczak sędziwiła służką (Pani):  
 Cóż może mojego majątku sędziwiła  
 Stanisławowi Fryderykowi Scharmachowi  
 i Marjanowi Barczowi i temu co mający być  
 wiadome im sędziwiła i legaty. Wszystko to wam  
 Józefowi wam i mojemu  
 Czeminke 27/VII 26  
 Józef Józefowski*

Abb. 3.

mit dem Pfarrer K. in Kontroverse, wurde unwillig und zugleich so schwach, daß die ganze Angelegenheit auf den nächsten Tag, das ist den 10. VII., verschoben werden mußte. Unterdessen verlor der Kranke abends den 9. VII. die Besinnung und starb in der Frühe des 10. VII., ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Da also G. J. ohne Testament verschied, meldeten sich als natürliche Erben seine nächsten Anverwandten, zu welchen er jedoch mehrere Jahre vor seinem Tode jegliche nähere Beziehung abgebrochen hatte. Einige Wochen nach dem Tode des G. J. hatte Barcz sein beim Verstorbenen zeitweise aufbewahrtes altmodisches Kanapee beim Abstauben gemeinschaftlich mit einem Dienstmädchen genau abgesehen, ob zwischen dem Sitz und den Lehnen abgebrochene Holzeinfassungstücke zu finden wären. Und wirklich fand Barcz zwischen einer der Lehnen und dem Sitz ein fehlendes Einfassungstück, daneben einen Bleistift und einen zusammengelegten halben Papierbogen, der sich beim Entfalten als scheinbar eigenhändiges Testament des G. J. entpuppte. Mittels dieses Schriftstückes, welches „Mein Testament“ betitelt ist (Abb. 3), vermacht angeblich G. J. sein ganzes Vermögen Genowefa Antczak, Stanislaus Scharmach und Marjan Barcz mit dem

Aufträge für die zwei letzteren, aus ihrem Erbteil die ihnen wohl bekannten Legate auszuzahlen. Das Testament ist vom 7. VII. 1926 datiert, also 3 Tage vor dem Tode des G. J. Die drei glücklichen Erben wandten sich jetzt zuerst an einen bei einer Tageszeitung in Warschau angestellten Graphologen, angeblich um sich zu vergewissern, ob das Testament authentisch sei. Als sie in dieser Hinsicht eine bestätigende Antwort erhielten, meldeten sie das Testament beim zuständigen Kreisgericht an mit dem Ansuchen, dessen Vollstreckung anzuordnen. Die Verwandten des Verstorbenen erklärten dagegen das Testament für ein Falsifikat, worauf gegen die drei vermeintlichen Erben eine Strafuntersuchung wegen Betruges von der Staatsanwaltschaft in M. eingeleitet wurde. Aus den Untersuchungsakten muß noch hervorgehoben werden, daß die Verwandten das betreffende Kanapee, noch bevor Barcz es beim Abstauben durchmusterte, überall gut abgesucht hatten, da ein Gerücht herrschte, der Verstorbene hätte viele Dollar gehabt, die er irgendwo versteckt haben sollte. Leider waren damals im Kanapee weder die Dollar noch irgend was anderes, also auch kein Testament zu finden gewesen.

Während der Untersuchung wandte sich an uns der Untersuchungsrichter *Skorzyński* aus Warschau mit der Aufforderung, ihm nachstehende drei Fragen auf Grund des Aktenstudiums zu beantworten:

1. War der Gesundheitszustand des G. Jaroszewski in der Zeit zwischen dem 2. und 10. VII. 1926 laut gerichtlicher Voruntersuchung derart, daß er auf den Schriftcharakter des G. J. von Einfluß sein mußte?

2. Entspricht der Schriftcharakter der Unterschriften des G. J. auf der Postanweisung Nr. 35 und im notariellen Verkaufskontrakt vom 9. VII. 1926 dem damaligen Gesundheitszustande des G. J.?

3. Konnte der Gesundheitszustand des G. J. in der Zeit zwischen dem 2. und 10. VII. 1926 und besonders schon am 7. VII. 1926 ihm, d. i. G. J., gestatten, ein Testament in einem solchen Schriftcharakter abzufassen, wie ihn das Testament vom 7. VII. 1926 aufweist?

Unser Gutachten lautete:

*Auf die erste Frage:*

Aus dem genauen Bericht des Dr. B. und Dr. M., sowie des Pfarrers K. über den Gesundheitszustand des G. J. ergibt sich, daß G. J., der schon lange mit Nieren- und Blasensteinen sowie mit Zuckerharnruhr behaftet war, in der Zeit zwischen dem 2. und 10. VII. 1926 wegen nachfolgender septischer Nierenentzündung an irregulär intermittierendem, bis 40° hohem, schnell unter profusen Schweißausbrüchen abfallendem Fieber litt. Diese Krankheiten und besonders schon das hohe Fieber und die profusen Schweißausbrüche müssen bei G. J. zu dieser Zeit starken allgemeinen Kräfteverfall, an erster Stelle starke Schwächung seiner Muskulatur hervorgerufen haben, wie dies aus der Aussage beider, G. J. in dieser Zeit behandelnder Ärzte und des Pfarrers K. klar hervorgeht. G. J. soll doch, laut diesen Aussagen, am 5. VII. derart erschöpft gewesen sein, daß er nicht imstande war, über seine Beschwerden dem Arzt Bericht zu erstatten, am 8. VII. konnte er selbständig im Bett eine

sitzende Stellung während der Nahrungsaufnahme nicht einhalten und mußte unterstützt werden, dabei war es ihm nicht möglich, den Eßlöffel bis zum Munde zu heben. Seine rechte Hand soll endlich zwischen dem 2. und 10. VII. so schwach gewesen sein, daß er damit einen kaum fühlbaren Druck zum Gruß auszuüben vermochte.

Da die Schrift den Ausdruck unserer Handbewegungen bildet und letztere nichts anderes sind, als das Ergebnis entsprechender Muskelarbeit, müssen alle vorübergehend oder beständig unsere Muskelkraft herabsetzenden Faktoren mehr oder weniger deutlich unseren Schriftcharakter ändern. Je schwerer der Krankheitszustand ist, desto deutlicher wird die Schriftveränderung sein. Der Kranke hält entweder zu schwach das Schreibwerkzeug in der Hand und drückt es auch zu schwach an die Unterlage an, die mit der Schrift bedeckt werden soll, oder er drückt es viel zu stark an, indem er bewußt auf diese Weise für stets geschwächte Hand eine Stütze zu finden sucht, oder endlich es zittert seine Hand bzw. sie übt unkoordinierte Bewegungen während des Schreibens aus. Auf diese Weise zeigt sich während der Krankheit der Schriftcharakter eines Menschen im Vergleich mit dem Charakter seiner Schrift aus der Zeit seiner ungestörten Gesundheit mehr oder weniger verändert.

The image shows two handwritten signatures of 'Gustav Janssen'. The top signature is written in a fluid, cursive style with clear letter connections. The bottom signature is significantly more slanted and compressed, with some letters appearing to be written in a different, less legible style, demonstrating the effect of illness on handwriting.

Abb. 4.

Da nun bei G. J. infolge seines schweren Krankheitszustandes eine Schwächung seiner gesamten Muskelkraft eingetreten sein mußte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sein Krankheitszustand in der Zeit zwischen dem 2. und 10. VII. 1926 seinen Schriftcharakter gewiß nachteilig beeinflusst hatte, wie dies aus dem Vergleich seiner Schrift, resp. Unterschrift vom März und April 1926 mit seiner Unterschrift auf der Postanweisung Nr. 35 oder am notariellen Vertrag vom 9. VII. 1926 zu ersehen ist.

*Auf die zweite Frage:*

Der Schriftcharakter des G. J. auf der Postanweisung Nr. 35 und im Verträge vom 9. VII. 1926 erscheint im Vergleich mit seiner Schrift vom März und April (Abb. 4) hochgradig nachteilig verändert. Seine Unterschrift auf den beiden ersteren Dokumenten ist bei Vergleich mit seiner Unterschrift vom März und April 1926 sehr unleserlich und undeutlich wegen mangelhafter Schriftkontinuität, Unvollkommenheit oder Auslassung einzelner Buchstaben, endlich wegen deutlicher Beweise

eines starken Handzitterns während des Schreibens. Außerdem sind die zwei ersteren Unterschriften nicht geradlinig, sondern mehr schräg von links oben gegen rechts unten gerichtet. Obige Schriftveränderungen des G. J. aus der Zeit zwischen dem 2. und 10. VII. 1926 entsprechen vollkommen seinem damaligen, durch Ärzte festgestellten, schweren Krankheitszustand.

*Auf die dritte Frage:*

Zwischen der kontinuierlichen, gleichen, geradlinigen, zugleich reinen, deutlichen, leserlichen und besonders nirgends ein krankhaftes Zittern bekundenden Schrift des Dokumentes vom 7. VII. 1926 mit der Aufschrift „Mein Testament“ und der krankhaft veränderten Schrift des G. J. in den Dokumenten vom 5. und 9. VII. 1926 (Postanweisung Nr. 35 und Kontrakt) ist auf den ersten Blick ein krasser Unterschied zu konstatieren. Die Testamentschrift entstammt der Hand eines zu dieser Zeit gesunden und nicht bettlägerigen Menschen, der das Dokument mit sicherer Hand, gewiß bei Tisch und nicht im Bett schrieb. Die Unterschriften des G. J. in den Dokumenten vom 5. und 9. VII. 1926 bezeugen dagegen deutlich die damals schwache und zitternde Hand eines schwerkranken und bettlägerigen Mannes.

Der durch die behandelnden Ärzte und Zeugen festgestellte schwere Krankheitszustand des G. J. in der Zeit zwischen dem 1. und dem 10. VII. 1926 schließt mit absoluter Sicherheit die Möglichkeit aus, daß ein so schwerkranker Mann, wie G. J. damals war, am Vortage seines Hinscheidens ein Dokument der Form nach so deutlich und leserlich wie das „Testament“ vom 7. VII. 1926 niederzuschreiben imstande gewesen wäre.

Dieses in der Voruntersuchung schriftlich abgegebene Gutachten wiederholten wir mündlich in der Schlußverhandlung mit der Bemerkung, daß die Schrift des fraglichen Testamentes mit absoluter Sicherheit nicht der Hand des damals mit dem Tode schon ringenden G. J. entstammen konnte.

Außer dem ärztlichen wurde vom Gerichtshof auch ein graphologisches Gutachten eingeholt. Dies Gutachten, welches in der Schlußverhandlung Ingenieur S. abgab, lautete dahin, daß die Schrift im fraglichen Testamente ihrem Charakter nach bei Vergleich mit der Schrift des G. J. deutliche Unterschiede aufweist und daß die im Testament befindliche Unterschrift weder der Unterschrift des G. J. aus der Zeit seiner relativen Gesundheit, noch jener aus der Zeit seiner letzten Krankheit entspricht. Die Schrift im fraglichen Testament unterscheidet sich durchwegs von der Schrift des Angeklagten Scharmach, weswegen Scharmach als der Schreiber des Testamentes unbedingt ausgeschlossen werden muß. Die Schrift des Barcz zeigt manche ähnliche Züge mit jenen der Testamentschrift, aber die Zahl dieser Ähnlichkeiten ist viel zu gering und zu belanglos, um Barcz als den Testamentschreiber bezeichnen zu können. Dagegen zeigt die Schrift der Antezak so zahlreiche und wichtige Ähnlichkeiten mit der Testamentschrift, daß man mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten kann, die Schrift des fraglichen Testamentes rühre von der Hand der Antezak her.

Wie schon bemerkt, haben wir in der uns zugänglichen Literatur keinen dem soeben mitgeteilten ähnlichen Fall gefunden. Mit krankhaften Veränderungen der Schrift befaßt sich meistens die Psychiatrie und besonders schon mit jenen, die bei Paralyse, Schizophrenie, bei Alkoholpsychosen und bei manisch-depressivem Irresein<sup>1</sup> vorzukommen pflegen. Dabei wird zugleich stets mehr der Schriftinhalt als ihre graphischen Eigentümlichkeiten berücksichtigt, wie dies z. B. bei *Tardieu*<sup>2</sup> zu ersehen ist. Was diese Eigentümlichkeiten anbelangt, so wird in der Psychiatrie besonders die ataktische Schrift der Paralytiker näher besprochen und als für diese Krankheit gewissermaßen pathognomonisch erklärt. Indessen kann die Schrift auch aus anderer Ursache ataktisch werden. So stellt sich z. B. die Schrift des G. J. in unserem Falle in den Unterschriften auf der Postanweisung und im Kontrakt als hochgradig ataktisch dar, obwohl G. J. kein Paralytiker war. Daß sie aber wirklich ataktisch ist, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man sie mit einer wirklich ataktischen Paralytikerschrift vergleicht. Die Schriftprobe, Abb. 217 in *Weygands Atlas*<sup>3</sup> „ich hatt' einen Kameraden“, die der Hand eines Paralytikers entstammt, ist vollkommen ähnlich den Schrifteigentümlichkeiten des G. J. in den erwähnten Dokumenten.

Unser Gutachten, welches im Gegensatz zu den üblichen Graphologengutachten mit vollster Sicherheit G. J. als den Schreiber des Testamentes vom 7. VII. 1926 ausschloß, bildete den entscheidenden Beweggrund für das gefällte Urteil, welches sich übrigens auch dem rein graphologischen Gutachten anschloß, indem es Scharmach freisprach, dagegen die Antczak mit 6 Monaten und Barcz mit 1 Jahr Gefängnis bestrafte.

<sup>1</sup> Die Schriftveränderung bei manisch-depressivem Irresein entspricht jener, die auch durch normale Gemütsdepression und körperliche Ermüdung bzw. durch normale expansive Erregung hervorgerufen zu werden pflegt. (Siche *Parhon*, *Essais de graphologie scientifique*. VI. Les signes graph. de l'affectivité. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **9**, 74 [1927]).

<sup>2</sup> *Étude méd. lég. sur la folie*. 1872, Paris.

<sup>3</sup> *Atlas und Grundriß der Psychiatrie* 1902, 469. München.